

## Runder Tisch mit dem Kantonalen Steueramt Zürich

16. Mai 2024

### Teilnehmende TREUHAND|SUISSE

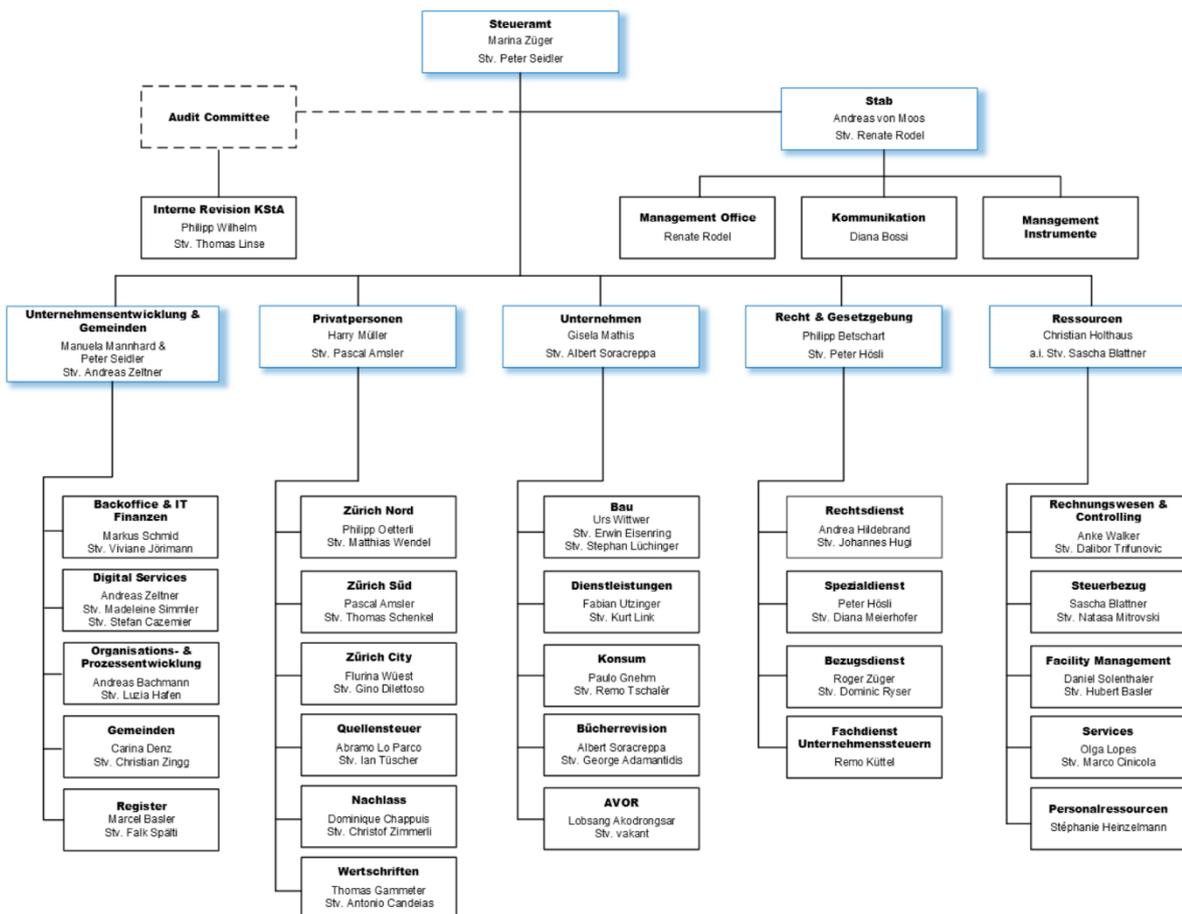
- Nicole von Reding, Vorstandsmitglied Sektion Zürich
- Christian Nussbaumer, Präsident Sektion Zürich (Teilnahme Videokonferenz)
- Adrian Cilorzo (Aeberli, Mitglied)
- Christoph Lautenschlager (TBO, Mitglied)
- Olivier Buchs, Geschäftsführer

### Teilnehmende Steueramt

- Marina Züger, Chefin Steueramt
- Philipp Betschart, Leiter Recht und Gesetzgebung
- Peter Seidler, Co-Leiter Unternehmensentwicklung und Gemeinden
- Manuela Mannhard-Merlo, Co-Leiterin Unternehmensentwicklung und Gemeinden
- Harry Müller, Leiter Privatpersonen
- Gisela Mathis, Leiterin Unternehmen

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

#### ▪ Neue Organisationsstruktur KStA



Quelle: Website Kantonales Steueramt, 1.6.2024

- **Neuerungen beim Zugang zur Online-Steuererklärung mit AGov**

Der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (Agov) hat mit zwei Pilotkantonen den Betrieb aufgenommen. Damit soll der elektronische Verkehr mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden vereinfacht werden. In den Kantonen Zürich und Appenzell Ausserrhoden kann das Login bereits genutzt werden, zum Beispiel für die Steuererklärung. Das Angebot wird von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert. Das Login funktioniert via Smartphone und der App "Agov Access".

- **Schritt 2 der Steuervorlage 17**

Der Kanton hat den ersten Teil der Vorlage 2020 und 2021 umgesetzt. Er beinhaltet unter anderem eine Senkung der einfachen Gewinnsteuer von acht auf sieben Prozent. Nun bereitet er den zweiten Schritt vor. Der Gewinnsteuersatz soll auf sechs Prozent gesenkt werden. Gleichzeitig sollen gemäss dem Antrag des Regierungsrates Aktionärinnen und Aktionäre neu 60 statt nur 50 Prozent ihrer Dividenden versteuern. Die höhere Teilbesteuerung der Dividenden rechtfertigt sich durch den tieferen Gewinnsteuersatz. Gemäss dem Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben soll nun aber lediglich die Gewinnsteuer gesenkt werden. Damit soll die Steuerbelastung von heute 19,7 auf neu 18,2 Prozent sinken und sich der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent annähern.

- **Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung**

Es wird eine einheitliche Lösung für die ganze Schweiz entwickelt. Verfahrensmässig gibt es eine One-Stop-Shop-Lösung: Es soll eine einzige Anlaufstelle für die Erhebung der Ergänzungssteuer geben. Die oberste Konzerngesellschaft oder die wirtschaftlich bedeutendste Einheit einer Unternehmensgruppe soll die Steuer für alle in der Schweiz ansässigen Einheiten der Gruppe im Sitzkanton entrichten. Dieser Kanton zahlt seinen Anteil an den Einnahmen aus der Zusatzsteuer an den Bund und an die Kantone, in denen die anderen Einheiten der Gruppe ansässig sind. Da es sich um die Einführung einer neuen Steuer handelt, ist es einfacher, eine für die ganze Schweiz einheitliche Lösung zu finden, als bei bestehenden Steuern mit unterschiedlichen Systemen.

- **OECD-Mindestbesteuerung**

Damit eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 erreicht werden konnte, wurde der Bundesrat mit einer Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermächtigt, die Mindestbesteuerung auf dem Verordnungsweg temporär zu regeln. Diese temporäre Verordnung soll im Anschluss durch ein vom Parlament verabschiedetes Bundesgesetz abgelöst werden.

Das Kantonale Steueramt geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass im Kanton Zürich nur relativ wenige Unternehmen von der Mindestbesteuerung betroffen sein werden.

- **Praxisänderung Vollmachten**

*Gefragt wurde, ob es seit Januar 2024 eine Praxisänderung gibt, dass Treuhänder jegliche Unterlagen ihrer Steuerkunden nur noch mit einer Generalvollmacht erhalten.*

Bei der Staatssteuer gibt es keine Änderungen: Der auf der Steuererklärung aufgeführte Steuervertreter erhält sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Einschätzung. Die Rechnung geht allerdings nur an diesen Vertreter, wenn er auch eine Generalvollmacht besitzt. Per 1.1.2024 wurde diese Regelung nun auch bei der Direkten Bundessteuer entsprechend technisch umgesetzt.

- **Verlust von Vollmachten bei Datenaustausch**

*Treuhänder stellen fest, dass Vollmachten beim Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden teilweise verloren gehen.*

Man müsse unterscheiden, um welche Art von Vollmachten es sich handelt. Eine Spezialvollmacht beispielsweise ist beschränkt auf ein Jahr und wird nicht auf die nächste Periode übertragen. Im Übrigen sollte es nicht vorkommen, dass Daten verloren gehen. Zu Bedenken sei aber, dass die Vertreter-Logik komplex sei, so dass es vorkommen kann, dass Vertreterdaten falsch erfasst werden. Wenn Fälle auftauchen, diese bitte melden.

- **Vereinheitlichung Fristenlaufbeginn in den Kantonen**

*Von einem Mitglied wurde die Vereinheitlichung der Fristenlaufbeginns in den Kantonen bzw. die Abstimmung mit der Direkten Bundessteuer (<https://law.ch/lawnews/2024/02/a-post-plus-fristenlauf-an-wochenenden-und-feiertagen-soll-spaeter-beginnen/>) gewünscht.*

Es gab bereits Vereinheitlichungen in der Vergangenheit. Bei der erwähnten Bundesvorlage geht es um die Problematik des Fristenlaufs bei der «A-Post Plus» Versandmethode. Zur Lösung dieser Problematik sollen Sendungen, die an Wochenenden oder Feiertagen zugestellt werden, rechtlich erst am nächsten Werktag als zugestellt gelten. Zur Zeit läuft die Vernehmlassung. Falls dieses Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollte, ist davon auszugehen, dass die gleiche Regelung auch kantonal umgesetzt werden wird.

- **Liegenschafteneubewertung 2025**

*Laufende Vernehmlassung bis 8. Mai 2024. Was sind die «heiklen Themen» aus Sicht Steueramt?*

Die Vernehmlassung ist vor Kurzem abgelaufen. Aufgrund der ersten Auswertung ist davon auszugehen, dass gewisse Lageklassen aufgrund von Rückmeldungen einzelner Gemeinden neu überprüft werden. Auch dürfte die Frage einer erhöhten Berücksichtigung der Altersentwertung nochmals geprüft werden. Die Problematik einer Anpassung besteht darin, dass die statistische Gesamtheit der Eigenmietwerte innerhalb des Zielkorridors von 60 Prozent und 70 Prozent des Markt(miet)werts zu liegen kommen muss. Senkt man einen Parameter, muss ein anderer Parameter erhöht werden, damit das vorgegebene Endresultat erreicht wird.

Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass eine Einführung per 1.1.2025 möglich sein sollte.

- **Individualbesteuerung**

*Politische Diskussion: Einführung Individualbesteuerung. Was wären die Konsequenzen aus Sicht des kantonalen Steueramts insbesondere bezüglich Mengengerüst und Arbeitslast?*

Die Einführung einer Individualbesteuerung von verheirateten Personen würde eine erhebliche Zunahme an Veranlagungspersonal erfordern, um die zusätzlichen Steuerfälle zu bewältigen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wäre eine grossflächige Automatisierung unerlässlich. Dabei dürften die Veranlagungen der Ehepartner nicht voneinander abhängig sein. Es müsste eine einfache Regelung etabliert werden, um eine effektive Automatisierung zu ermöglichen und die Komplexität für die Steuerpflichtigen zu reduzieren. Viele Steuerpflichtige könnten bei der Aufteilung ihrer Vermögenswerte überfordert sein (zivilrechtliche Betrachtung ist massgebend).

- **Bankengeheimnis im Inland**

*Politische Diskussion: Bankengeheimnis im Inland soll auch fallen. Was wären die Konsequenzen aus Sicht Steueramt?*

Die Abschaffung des Bankgeheimnisses würde vermutlich zu einem Boom an Selbstanzeigen führen, da viele Steuerpflichtige ungemeldete Vermögen offenlegen würden. Dies könnte zu höheren Steuereinnahmen führen, wodurch die Steuern unter Umständen gesenkt werden könnten. Zudem wäre die automatische Zustellung von Bankauszügen an das Steueramt technisch einfach umzusetzen, was die Steuererhebung effizienter gestalten würde.

- **Aktueller Stand straflose Selbstanzeigen**

*Wie ist der aktuelle Stand? Tendenzen?*

7'300 Eingänge im 2018. 2023 waren wir noch bei lediglich 1500 Eingängen und einem Pendenzenstand per Jahresende von 550. Dieser Stand wird vermutlich auch in Zukunft bleiben. Die Einführung von AIA für Kryptowährungen könnte zu einem kurzfristigen Anstieg führen.

- **Quellensteuer, teilweise lange Fristen bis zur nachträglichen Veranlagung**

*Es sind den Mitgliedern Fälle bekannt, bei denen der Steuerpflichtige 4 Jahre später eine Rechnung in der Höhe von CHF 8'000 bezahlen muss. Besonders problematisch, da keine Akontorechnungen gestellt werden. Teilweise wird eine lange Dauer zwischen Veranlagung und Rechnungstellung der Gemeinde festgestellt.*

Es gibt Pendenzen aus den Vorjahren, die abgearbeitet werden müssen. Aufgrund der teilweise hohen Komplexität und Abhängigkeiten der Fälle, dauert dies länger als gewünscht. Beispiel: Falls aufgrund eines Wechsels des Arbeitgebers zwei oder mehr Kantone betroffen sind, müssen zuerst alle Kantone die Quellensteuer an Zürich überweisen, bevor die Einschätzung vorgenommen werden kann. Teilweise führt dies zu Wartezeiten und Zusatzaufwand (Nachfragen bei den Kantonen), weil auch die anderen Kantone grosse Mühe beim Vollzug des neuen Quellensteuerrechts haben. Es gibt auch Fälle, bei denen der Lohnausweis nicht mit den Zahlungen übereinstimmt. Oder der angegebene Wohnort wurde nicht korrekt erfasst. Solche Abweichungen können zu Verzögerungen führen und Ressourcen binden.

Mit zusätzlichem Personal und technischen Hilfsmitteln wird die Bewältigung der Pendenzen vorangetrieben, aber die Umsetzung dieser Massnahmen beanspruchen Zeit.

- **SSK-Projekt online Datenübermittlung juristische Personen**

*Stand aus Sicht kantonalem Steueramt. Zeitliche Einschätzung.*

Die Steuerverwaltung Zürich arbeitet mit Hochdruck an einer Lösung, die auf der bestehenden Infrastruktur für private Personen aufbauen kann. Die Lösung muss den Schweizer Standard (selbe Logik für alle Kantone) einhalten. Es gibt eine Ausschreibung und das Produkt wird an agov angebunden. Zielsetzung: die Lösung soll in der zweiten Jahreshälfte 2025 online sein.

Gewisse Kantone erarbeiten eine eigene Lösung mit Schnittstellen. Das SSK-Projekt versucht eine Anwendung zu finden/entwickeln, die von allen Kantonen ohne eigene Lösung eingesetzt werden können.

Treuhänder sind ein wichtiger Stakeholder bei diesen Lösungen und sie werden in die Umsetzung miteinbezogen werden.

- **Scheindomizil**

*Wurde am letztem runden Tisch bereits diskutiert. Gab es eine weitere Verschärfung?*

Es gibt keine Praxisänderung und eine Verschärfung der Überprüfung ist aktuell nicht geplant. Leider sind die Zahlen der festgestellten Scheindomizile noch immer hoch. Andererseits zeigt sich am Ergebnis (Rechtsmittelentscheide), dass die Annahme eines Scheindomizils fast in allen Fällen zu Recht erfolgt ist.

- **Ausdruck PDF Steuerrechner auf Website**

*Es wird bemängelt, dass das Format unübersichtlich ist.*

Die Zuständigkeit der Website und der Druckfunktion liegt bei der Staatskanzlei. Das Steueramt hat die Staatskanzlei mehrmals darauf aufmerksam gemacht.

- **E-Konto für Treuhänder**

*Ist ein E-Konto für Treuhänder geplant? Zugriff/Verwaltung aller Kunden.*

Zuerst muss die Umsetzung der IT Grundlage abgeschlossen werden. Die Bürger müssen einen Online Zugang haben, wie beispielsweise das myKonto der Stadt Zürich. Danach können solche Zusatzanforderungen aufgenommen und umgesetzt werden.

### Videokonferenz, 19. Juni 2024:

- **Unterschiedliche Praxis bezüglich Einsprache**

*Je nach Kanton und Steuerkommissär sind «Einsprachen/Korrekturen» telefonisch oder per E-Mail möglich. Aus prozessökonomischer Sicht kann dies effizienter sein, als ausschliesslich über Einspracheverfahren. Sicht des Steueramts?*

Es ist zu unterscheiden zwischen

- **Berichtigung**  
Bei der Berichtigung handelt es sich um die Korrektur eines Rechnungsfehlers oder Schreibversehens (Kanzleifehler). Es geht dabei nicht um Fehler im Inhalt der Verfügung, das heisst, in der Willensbildung der Steuerbehörde, sondern um Fehler im Ausdruck. Beispiel: die Steuerbehörde hat sich um eine Null vertippt oder eine Addition wurde falsch durchgeführt. Der Begriff des Rechnungsfehlers wird sehr eng ausgelegt. Er umfasst nur Versehen rein rechnerischer Natur, die bei einer mathematischen Operation unterlaufen sind. Eine Meldung an das Steueramt kann grundsätzlich formlos erfolgen (telefonisch oder per E-Mail), weil die Berichtigung an keine Frist gebunden ist.
- **Widerruf**  
Die Steuerverwaltung kann eine fehlerhafte Verfügung zu Gunsten oder zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person widerrufen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: i) Die 30-tägige Einsprachefrist ist noch nicht abgelaufen. ii) Bei der Steuerverwaltung ist noch keine Einsprache gegen die Verfügung eingegangen. iii) Die steuerpflichtige Person hat richtig und vollständig deklariert, dennoch sind der Steuerverwaltung in der Verfügung offensichtliche Fehler unterlaufen. Es besteht kein Anspruch auf Widerruf einer Verfügung. Eine Meldung an den zuständigen Steuerkommissär des Steueramts kann grundsätzlich formlos erfolgen (telefonisch oder per E-Mail). Aus Beweisgründung erweist sich eine schriftliche Eingabe (Einsprache) als die sicherere Option. Ein Widerruf ist allerdings ausgeschlossen, wenn es sich um materielle Fragestellungen handelt, auch wenn sie vielleicht von einer Seite als offensichtlich betrachtet werden.
- **Einsprache**  
Einsprachen müssen innert der in der Rechtsmittelbelehrung genannten Frist nach wie vor schriftlich eingereicht werden. Telefonisch und per E-Mail ist nicht möglich, einerseits aufgrund der Beweiskraft und andererseits aufgrund eines standardisierten Prozesses, der eine rasche Bearbeitung gewährleistet.

Das Steueramt wird intern nochmals auf diese Differenzierung hinweisen/sensibilisieren.

- **Nachfragen bei langen Verfahrensdauern**

*Gefragt wurde, ab wann ein Nachfragen betreffend Verfahrensdauer gestellt werden soll/kann.*

Zu unterscheiden ist zwischen dem normalen Veranlagungsverfahren und dem Verfahren mit Auflagen. Da die Zuteilung der Steuererklärungen an die Steuerkommissäre automatisiert erfolgt, sind Rückfragen im Normalverfahren in der Regel nicht sinnvoll, da in diesen Prozess schon aus

Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht eingegriffen wird. Eine Beschleunigung kann nicht erreicht werden.

Werden hingegen im Verfahren Auflagen erteilt und erfolgt nach Vorlage der angeforderten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist keine Reaktion, kann formlos nachgefragt werden. In Fällen, in denen keine Reaktion erfolgt oder Zusagen des Steuerkommissärs nicht eingehalten werden, ist eine Meldung an den direkten Vorgesetzten angezeigt.

- **Wirtschaftliche Relevanz bei Auflagen / zusätzlichen Unterlagen**

*Teilweise ist die wirtschaftliche Relevanz von Auflagen nicht erkennbar. Die Qualität der Auflagen seien abnehmend in den letzten Jahren.*

Die Behörde versichert, dass grundsätzlich kein Steuerkommissär ein Interesse daran hat, sinnlose Auflagen zu erteilen, da dies auch auf seiner Seite zu einem Mehraufwand führen würde (Fall pendent halten, Antwort abwarten, sich erneut ins Dossier einarbeiten, etc.) Eine Erklärung dafür könnte sein, dass dies vor allem bei unerfahrenen Steuerkommissären vorkommen könnte, die noch zu wenig Routine haben. Sollte jedoch festgestellt werden, dass erfahrene Steuerkommissäre wiederholt (nach «gesundem Menschenverstand» beurteilt) unnötige Auflagen verfassen, wäre es auch im Interesse der Leiterin Unternehmen bzw. des Leiters Privatpersonen, dies zu erfahren. TREUHAND|SUISSE beabsichtigt, ein geeignetes Meldesystem einzuführen, um solche Beispielfälle sammeln und an die Steuerverwaltung weiterleiten zu können. Die Mitglieder werden über das weitere Vorgehen informiert.

- **Liegenschafteneubewertung 2025 – Unterstützung mit Zusatzinformationen**

*Das Steueramt fragt an, wie sie Treuhänder und/oder Steuerpflichtige bei der Umsetzung der Neubewertung von Immobilien 2025 mit Informationen unterstützen kann. Die Treuhänder sind wichtige Stakeholder und könnten dazu beitragen, dass die Umsetzung möglichst reibungslos verläuft. Sie sind an unseren Ideen und Vorschlägen interessiert*

TREUHAND|SUISSE wird sich Gedanken machen und auch eine Umfrage bei den Mitgliedern durchführen.